OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351115/4/Bm

Datum:
Linz, 10. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des H H, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Oktober 2021, GZ: BHLLSO-2014-65747/17-ZS, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Jänner 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Oktober 2021, GZ: BHLLSO-2014-65747/17-ZS, wurde der Antrag des H H (in der Folge: Beschwerdeführer - Bf) vom 17. September 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.
Begründend wurde von der belangten Behörde festgehalten, der Bf und seine Gattin seien österreichische Staatsbürger und würden mit ihrem Sohn, dessen Frau und Kindern in dessen Wohnung in X leben. Dem Sohn würden 200 Euro an Wohnkosten übergeben werden. Beide würden das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben und beziehe die Gattin Pflegegeld in Höhe von 951 Euro. Der Sohn beziehe ein Nettogehalt in Höhe von 2.756,56 Euro. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde von der belangten Behörde weiters ausgeführt, dem Bf sei das Pflegegeld seiner Gattin als Einkommen anzurechnen und seien der Gattin vom Einkommen des Sohnes monatlich 713,66 Euro als Einkommen anzurechnen. Aufgrund der Höhe der anrechenbaren Einkünfte käme es zu einer Überschreitung der für den Bf und seine Gattin jeweils maßgeblichen Richtsätze und würden sich sohin der Bf und seine Gattin in keiner sozialen Notlage befinden.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin nach Zitierung der §§ 3 Abs. 3 und 14 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG sowie § 234 Abs. 1 und 2 ABGB ausgeführt, nach der Judikatur des OGH sei bei der Festsetzung des Aszendentenunterhalts zu berücksichtigen, dass ein derartiger Unterhaltsanspruch nur einen Ausnahmefall darstelle. Fraglich sei daher, ob der Sohn des Bf überhaupt seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtig sei und wenn ja, in welcher Höhe. Aus zwei Gründen sei der Sohn des Bf bereits dem Grunde nach nicht seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtig: Die Unterhaltspflicht von Kindern ihren Eltern gegenüber sei subsidiär gegenüber den in § 234 Abs. 2 ABGB genannten Personen. Da die Ehefrau des Bf zum Teil seine Pflege übernehme und dafür auch das Pflegegeld des Bf in Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende erhalte, sei sie selbsterhaltungsfähig und es bleibe ihre Unterhaltspflicht ihrem Ehegatten gegenüber aufrecht. Es bestehe daher prinzipiell keine Unterhaltspflicht des Sohnes des Bf gegenüber seinen Eltern, auch wenn das Pflegegeld nicht den Ausgleichszulagen-Richtsatz für Ehepaare erreiche. Eine Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern bestehe des Weiteren nur insoweit, als dadurch nicht ihr eigener angemessener Unterhalt gefährdet werde, wobei die sonstigen Sorgepflichten des Nachkommen zu berücksichtigen seien. Der Sohn des Bf habe Unterhaltspflichten für seine vier Kinder und seine Ehefrau. Sein Einkommen reiche zur Deckung der Unterhaltsansprüche seiner Eltern nicht

aus, ohne seinen Unterhalt und den seiner eigenen Kinder und seiner Ehefrau zu gefährden. Auch aus diesem Grund bestehe keine Unterhaltspflicht des Sohnes des Bf gegenüber seinen Eltern, weshalb sein Einkommen bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruches nicht berücksichtigt werden hätte dürfen. In diesem Zusammenhang sei festzustellen, dass der Bescheid auch aufgrund eines fehlerhaften Ermittlungsverfahrens zu beheben sei. Es sei nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Behörde einen Unterhaltsanspruch der Ehefrau des Bf gegenüber ihrem Sohn in Höhe von 713,66 Euro monatlich berechnet habe. Die Behörde habe keinerlei Feststellungen zu den familiären und persönlichen Verhältnissen, vor allem zu den sonstigen Unterhaltspflichten, des nach Ansicht der Behörde unterhaltspflichtigen Sohnes getroffen und damit den Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften behaftet. Zudem sei zu Unrecht das Pflegegeld als Einkommen angerechnet worden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei Pflegegeld nur als Einkommen des pflegenden Angehörigen bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruches abzuziehen. Dies gelte aber nicht, soweit angekaufte pflegerische Leistungen durch Dritte erbracht würden. Das Pflegegeld sei daher nur unter Abzug jener Teile anzurechnen, die für den Zukauf pflegebezogener Leistungen und Waren aufgewendet werden müssen oder von Gesetzes wegen im Besonderen dem Verbrauch zugunsten des Pflegebedürftigen gewidmet seien. Der Bf erhalte täglich Pflegeleistungen durch den Sozialhilfeverband Linz-Land von einer Fachkraft der Volkshilfe. Dafür habe er bis zu 200 Euro im Monat zu bezahlen. Dies hätte die Behörde bei der Anrechnung des Pflegegeldes berücksichtigen müssen. Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich seien überdies pflegebedingte Mehraufwendungen zu berücksichtigen. Diese seien beim Bf aufgrund seiner Erkrankung gegeben. Im Ergebnis übersteige daher das Einkommen des Bf und seiner Gattin die anzuwendenden Richtsätze nicht, weshalb der Anspruch des Bf auf Gewährung von Sozialhilfe zu Recht bestehe.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf und seiner Gattin Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zuerkannt werde, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen,
3. eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Jänner 2022, zu der der Sohn des Bf, J H, und die Vertreterinnen der belangten Behörde erschienen sind und gehört wurden.

In der mündlichen Verhandlung wurde ausführlich die Sach- und Rechtslage erörtert.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf und seine Gattin sind österreichische Staatsbürger und leben in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem Sohn, dessen Frau und seinen vier Kindern in X, X.
Das Einkommen des Sohnes beträgt monatlich netto 2.756,56 Euro. Der Vater erhält Pflegegeld in Höhe von 951 Euro und wird von der Mutter und weiteren Familienmitgliedern gepflegt. Zusätzlich erhält der Bf Pflegeleistungen durch den Sozialhilfeverband Linz-Land von einer Fachkraft der Volkshilfe und betragen die monatlichen Kosten hierfür zwischen 162 und 198 Euro. Für den Bf wurde ein elektrisches Krankenbett angeschafft, für das 113 Euro als Selbstbehalt zu leisten sind.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Sohn des Bf die Haushaltssituation geschildert und auf die der Beschwerde beigelegten Rechnungen verwiesen.
Eine Rechnung besteht lediglich für das elektrische Krankenbett, die weiteren Unterlagen betreffen Bestellinformationen aus dem Internet ohne tatsächliche dazugehörige Rechnungen. Hinsichtlich der Leistungen an den Sozialhilfeverband Linz-Land wurden Überweisungsbestätigungen für 2021 vorgelegt. Aus denen geht hervor, dass die Kosten für die Betreuungsleistungen zwischen 87 und 198 Euro monatlich liegen.
Im angefochtenen Bescheid wurde irrtümlich angenommen, dass die Mutter und nicht der Vater Pflegegeld erhalte. An der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe ändert dieser Umstand nichts (siehe hierzu unter 5.2.).

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinne des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinne des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro

Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten,

erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die aufgrund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

5.2. Vorliegend wurde von der Behörde bei der Bemessung der dem Bf und seiner Gattin zustehenden Leistung der Sozialhilfe das Einkommen des volljährigen Sohnes angerechnet. Dies entspricht der Bestimmung des § 14 Abs. 1 iVm Abs. 2 Oö. SOHAG, wonach bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter anzurechnen sind und zu den Leistungen Dritter auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Kinder zählt, der eine für diese Person gemäß § 7 Oö. SOHAG vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
Vorliegend wurden von der belangten Behörde die potenziell anzuwendenden Richtsätze für den Sohn des Bf, seine Frau und seine vier Kinder dem Einkommen des Sohnes gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um die Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 lit. c Oö. SOHAG. Es ergibt sich dadurch bei Annahme eines

Nettoeinkommens in Höhe von 2.756,56 Euro eine Differenz von 952,59 Euro. Dieser Betrag stellt den Teil des Einkommens dar, der bei der Berechnung der Sozialhilfe anzurechnen ist. Die 952,59 Euro übersteigen eindeutig den für den Bf anzuwendenden Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG in Höhe von 664,62 Euro. Für die Mutter ist das dem Bf zustehende Pflegegeld in Höhe von 951 Euro anzurechnen, wodurch ebenfalls der für sie in Frage kommende Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG überschritten wird. Das gilt auch dann, wenn die Leistungen des Sozialhilfeverbandes Linz-Land in Höhe von max. 198 Euro pro Monat abgerechnet werden. Unabhängig davon, welcher Familienangehörige den Vater pflegt, ist das Pflegegeld abzüglich der pflegebedingten Mehraufwendungen dem Haushaltseinkommen zuzurechnen.

Wenn der Bf einwendet, der Sohn sei seinen Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtig, so ist dem entgegenzuhalten, dass nach dem klaren Wortlaut des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG eine Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber den Eltern nicht notwendig ist, um den Teil des Einkommens des Kindes der antragstellenden Person anzurechnen.
Die Unterhaltspflicht des Sohnes gegenüber seiner Frau und seinen Kindern wurde insofern berücksichtigt, als nur jener Teil des Einkommens angerechnet wurde, der die Bemessungsgrundlagen, die für ihn, seine Frau und seine Kinder vorgesehen sind, übersteigt (siehe letzter Halbsatz des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG).

Der Bf wendet weiters ein, es sei zu Unrecht das Pflegegeld als Einkommen angerechnet worden. Dazu ist auszuführen, dass es sich beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen um Leistungen handelt, die zweckgebunden der (teilweisen) Abdeckung eines Pflegebedarfs des Empfängers dienen und daher regelmäßig nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, während es sich beim Anspruch des pflegenden Angehörigen auf Abführung der pflegebezogenen Geldleistungen als Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 2001, 95/08/0189) um ein Einkommen handelt, das uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht (VwGH 30.9.2015, Ra 2015/10/0090). Aufgrund der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist daher das Pflegegeld des Vaters der Mutter (bzw. den übrigen Angehörigen) als Einkommen anzurechnen.
Richtig ist, dass pflegebedingte Mehraufwendungen für die Pflegebedürftigen zu einer Reduktion der Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen führen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Pflegegeld unter Abzug jener Teile anzurechnen, die für den Zukauf pflegebezogener Leistungen und Waren aufgewendet werden müssen oder von Gesetzes wegen im Besonderen dem Verbrauch zugunsten des Pflegebedürftigen gewidmet sind. Solche Aufwendungen sind jedoch nicht von der Behörde zu ermitteln, sondern vielmehr vom Bf ohne Aufforderung der Behörde vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass pflegebedingte Aufwendungen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sehr eng zu sehen sind. Pflegemittel, die über Verordnungsschein

erhältlich sind, können nicht eingerechnet werden, ebenso wenig erhöhte Kosten für Diäternährung oder Waschmittel und dergleichen (vgl. VwGH 30.9.2015, Ra 2015/10/0090). Desgleichen fallen weder spezielle Kleidung oder Schuhe, noch Vitaminpräparate, Massageöle oder Nahrungsergänzungsmittel unter pflegebedingte Mehraufwendungen. Auch nicht erfasst sind davon therapeutische Maßnahmen (VwGH 13.12.2010, 2008/10/0309; 24.2.2011, 2008/10/0334; 21.5.2012, 2008/10/0313). Diese Verwaltungsgerichtshofjudikatur bezieht sich auf das Wiener Pflegegeldgesetz, ist aber gleichermaßen auf das Oberösterreichische Pflegegeldgesetz anzuwenden, da auch in diesem bestimmt wird, dass das Pflegegeld den Zweck hat, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehrbedingungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Das heißt, mit dem Pflegegeld sollen Pflegetätigkeiten abgegolten werden. Übernimmt die Pflegetätigkeit ein Familienangehöriger, so ist dies als Einkommen nach dem Oö. SOHAG anzurechnen. Nur Pflegeleistungen, die von Dritten übernommen werden, sind in Abzug zu bringen.

Gegenständlich wurde in der mündlichen Verhandlung von der Vertreterin der belangten Behörde dargelegt, dass auch bei Annahme der Pflegeleistungen durch die Volkshilfe in Höhe von 200 Euro (was im Übrigen über dem vorgelegten Mehraufwand liegt) sich ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe weder für den Bf, noch für dessen Gattin ergibt, da zum einen jener Teil des Einkommens des volljährigen Sohnes (auch unter Berücksichtigung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Frau und seinen Kindern), der bei der Berechnung der Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, über den anzuwendenden Richtsätzen liegt und zum anderen das Pflegegeld als Einkommen (abzüglich der finanziellen Aufwendungen, die für Leistungen der Volkshilfe erbracht werden) anzurechnen ist.

Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier